



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 23. Oktober 2023

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

249 Planfeststellung; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S.300

250 Planfeststellung; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S.303

251 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Georg-Steinmeier-Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen, S.305

252 Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S. 305

253 Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S. 306

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

254 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.307

255 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S.307

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

249

**Planfeststellung;**

**hier: Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau**

**der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung**

**Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz;**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

**inklusive der planfestgestellten Unterlagen**

Bezirksregierung Detmold

- Az. 25.4-36-00-4/20 –

Detmold, den 16. Oktober 2023

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der**

**110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hes-**

**seln-Borgholzhausen/Königsholz;**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklu-**

**sive der planfestgestellten Unterlagen**

I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023, Az. 25.4-36-00-4/20, ist der Plan für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz (Kreis Gütersloh) als Bestandteil des Projektes Nr.

16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, planfestgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Amprion GmbH, Dortmund, wurden Auflagen erteilt.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wird die Entscheidung über das Vorhaben hiermit gem. § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

a) „1. **Feststellung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (Bl. 4210), der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Hesseln in Halle/Westf. bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen (Landesgrenze NRW/Niedersachsen), wird einschließlich der mit diesem

Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folge-  
maßnahmen an anderen Anlagen nach Maß-  
gabe der in diesem Beschluss enthaltenen Re-  
gelungen, Änderungen und Nebenbestimmun-  
gen festgestellt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH,  
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,  
und der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21,  
44139 Dortmund, erstellten Plans erfolgt gem.  
§§ 43 und 43a bis 43c EnWG i.V.m. den §§ 72  
ff. VwVfG NRW.

Mit dem festgestellten Plan wird über die von  
der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin be-  
antragten Maßnahmen (Freileitungsabschnitt  
vom Punkt Hesseln bis zur KÜS „Riesberg“,  
Anlagen KÜS „Riesberg“ und KÜS „Kluse-  
brink“, 380-kV-Höchstspannungserdkabel von  
der KÜS „Riesberg“ bis zur KÜS „Kluse-  
brink“, Freileitungsabschnitt von der KÜS  
„Klusebrink“ bis zum Punkt Königsholz) und  
über die von der Westnetz GmbH als Vorha-  
benträgerin beantragte Maßnahme (110-kV-  
Hochspannungserdkabel vom Punkt Riesberg  
bis zum Punkt Klusebrink) in einem Planfest-  
stellungsbeschluss entschieden.

Da die Amprion GmbH von der Westnetz  
GmbH bevollmächtigt ist, das hiesige Planfest-  
stellungsverfahren durchzuführen, wird im  
Folgenden nur von der „Vorhabenträgerin“ ge-  
sprochen.“

### III.

1.  
Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlus-  
ses und der festgestellten Unterlagen liegen in der  
Zeit

**vom 30. Oktober 2023 bis zum 13. November  
2023**

öffentlich in den Städten Halle (Westf.) und  
Borgholzhausen aus, und zwar

a) bei der Stadt Borgholzhausen im

**Fachbereich 3 Planen und Bauen, Zimmer 34,  
Masch 2, 33829 Borgholzhausen**

Öffnungszeiten:

montags bis donners- 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
tags von  
montags bis mitt- 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
wochs von

donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
und  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
sowie

b) bei der Stadt Halle im

**Rathaus I, Fachbereich 3.1 Planen, Bauen und  
Umwelt, Raum 213,  
Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.).**

Öffnungszeiten:

montags bis donners- 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
tags von  
montags bis mitt- 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,  
wochs von  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

2.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschie-  
den worden ist, und den Vereinigungen, über deren  
Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der  
Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch allen  
übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74  
Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunder-  
werbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen  
keine Angaben über die Namen und Anschriften der  
Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern  
kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Aus-  
kunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen  
Grundstücke erteilt werden.

4.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der  
Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der  
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr.  
15, 32756 Detmold, schriftlich  
oder auch per E-Mail (Adresse: [post25@bezreg-det-  
mold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de)) als Papieraufbereitung oder pdf-Doku-  
ment angefordert werden.

5.

Der Beschluss wird zusammen mit den planfestge-  
stellten Unterlagen auch auf der Homepage der Be-  
zirksregierung Detmold ([www.bezreg-det-  
mold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)), dort aufzurufen über den Pfad „Pla-

nung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > 380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz“, einsehbar sein. Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Beschluss und die Unterlagen auch über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

#### IV.

##### Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten Hesseln im Stadtgebiet Halle/Westf. und Königsholz im Stadtgebiet Borgholzhausen (gelegen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen). Es handelt sich um den 2. nordrhein-westfälischen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen, die zu dem Projekt Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, gehört. Der erste nordrhein-westfälische Abschnitt dieser Leitung von der Umspannanlage Gütersloh bis zum Punkt Hesseln in Halle ist bereits als Freileitung neu errichtet worden. Der rd. 8 km lange zweite Neubauabschnitt soll bereits vorhandene 110- und 220-kV-Freileitungen ersetzen. Das Vorhaben umfasst zwei Freileitungsabschnitte, einen Erdkabelabschnitt und zwei sog. „Kabelübergabestationen“ (KÜS), die notwendig sind, um die Leiterseile erdkabeln zu können. Vom Punkt Hesseln aus und durch das Hesseltal hindurch bis zur KÜS „Riesberg“ nordwestlich von Wichlinghausen erfolgt über rd. 2,6 km ein Freileitungsbau. Ein rd. 4,2 km langer Erdkabelabschnitt, der an der nördlich des Knotenpunktes Wellingholzhäuser Straße/Hengbergweg geplanten KÜS „Klusebrink“ endet, schließt sich an. Die 110-kV-Kabel führen um die beiden KÜS herum und sind mit rd. 4,7 km etwas länger. Von der KÜS „Klusebrink“ bis zum Punkt Königsholz an der Landesgrenze soll dann über rd. 1,5 km wieder ein Freileitungsbau erfolgen.

#### V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der jeweils geltenden Fassung).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

1.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Die vorstehenden Hinweise zur Klageerhebung gelten sinngemäß auch für den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.

1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.300

**250**

**Planfeststellung;  
hier: Öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südtring in Rheda-Wiedenbrück**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 25.4.34-03-1/16

Detmold, den 18. Oktober 2023

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südtring in Rheda-Wiedenbrück;**  
Öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 10.10.2023, Az. 25.4.34-03-1/16, ist der Plan für den Neubau des Ringschlusses Südtring in Rheda-Wiedenbrück (zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße und der K 9, Rietberger Straße), planfestgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurden Auflagen erteilt.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gem. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1. **Feststellung des Plans**

Der sich auf das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück erstreckende Plan für den Neubau des Ringschlusses Südtring (zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Stadt Rheda-Wiedenbrück aufgestellten und mit Antrag vom 12.04.2016 – in der Fassung vom 27.09.2016 vorgelegten Plans erfolgt gem. §§ 38 ff. StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.“

### III.

1.  
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit  
**vom 31. Oktober 2023 bis zum 14. November 2023**

öffentlich in der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus, und zwar im

**Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Eingangsfoyer, Stellwand,  
Rathausplatz 13, 33379 Rheda-Wiedenbrück**

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.  
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW), sofern ihnen der Beschluss nicht bereits vorab individuell zugestellt wurde.

3.  
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.  
Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de)) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.

Der Beschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)), dort aufzurufen über den Pfad „Planung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > „Ringschluss Südring in Rheda-Wiedenbrück“ einsehbar sein.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

### IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße. Es soll sowohl den historischen Stadtkern Wiedenbrücks verkehrlich entlasten als auch neue Siedlungsbereiche an das Hauptverkehrsstraßennetz Wiedenbrücks anbinden.

Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von rd. 1,25 km. Für den Ausbau des Südrings ist ein Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen. Am Bauanfang bis zum Südring alt sowie im Abschnitt zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende sind beidseitige Gehwege bzw. Geh- und Radwege geplant, im dazwischenliegenden Bereich ist am nördlichen Fahrbahnrand hinter einem 2 m breiten Grünstreifen ein Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von 5 m geplant.

Am Bauanfang (Kreuzung K 1, Lippstädter Straße) sowie am Ausbauende K 9, Rietberger Straße) wird die Planung durch Kreisverkehrsplätze begrenzt. Die Baustrecke kreuzt den Hamelbach am Bauanfang sowie im weiteren Verlauf die Ems. Für die Emsquerung ist der Bau eines Brückenbauwerkes vorgesehen.

Die Streckengestaltung der Baumaßnahme ist im überwiegenden Bereich (zwischen Einmündung Südring alt am Bauanfang und Horstwiesenweg im letzten Abschnitt durch eine einseitige Geh- und Radwegführung an der Nordseite der geplanten Straße sowie Lärmschutzanlagen an der Südseite der geplanten Straße geprägt. Im Bereich zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende ist auf Grund der vorhandenen beidseitigen Bebauung keine weitere Gestaltung möglich.

### V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden,  
Königswall 8, 32423 Minden  
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 3). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten/ - in zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sichereren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.303

## 251

### **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Georg-Steinmeier-Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.01-463/2023-001

Detmold, den 18. Oktober 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 03.10.2023 habe ich die „Georg-Steinmeier-Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.305

## 252

### **Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf über die Durchführung von Aufgaben der Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe vom 03.04.2018**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-006/2018-001

Detmold, den 19. Oktober 2023

### **1. Änderungsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe vom 03.04.2018**

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Augustdorf haben gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), eine mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen

Diese Vereinbarung wird einvernehmlich folgendermaßen geändert:

#### **Artikel I**

**Im § 5 „Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten“ wird die Regelung des Absatzes 2 zur Kostenerstattung gemäß § 7 „Evaluation und Vereinbarungsänderungen“ wie folgt neu gefasst:**

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich bis 31.12.2022 auf 350,00 €, ab dem 01.01.2023 auf 425,00 €. Stichtag für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Angebotsöffnung im jeweiligen Vergabeverfahren.

## Artikel II

**Im § 5 „Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten“ wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:**

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

Detmold, den 18. November 2022

### Kreis Lippe

Rainer Grabbe  
Allgemeiner Vertreter und Kreiskämmerer

### Gemeinde Augustdorf

Thomas Katzer  
Bürgermeister

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungsvereinbarung vom 18.11.2022 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf vom 03.04.2018 über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die 1. Änderungsvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 19. Oktober 23  
31.01.2.3-006/2018-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.305

## 253

**Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben der Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe vom 03.04.2018**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-006/2018-002

Detmold, den 19. Oktober 2023

**1. Änderungsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe vom 03.04.2018**

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Leopoldshöhe haben gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), eine mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen

Diese Vereinbarung wird einvernehmlich folgendermaßen geändert:

## Artikel I

**Im § 5 „Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten“ wird die Regelung des Absatzes 2 zur Kostenerstattung gemäß § 7 „Evaluation und Vereinbarungsänderungen“ wie folgt neu gefasst:**

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich bis 31.12.2022 auf 350,00 €, ab dem 01.01.2023 auf 425,00 €. Stichtag für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Angebotsöffnung im jeweiligen Vergabeverfahren.

## Artikel II

**Im § 5 „Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten“ wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:**

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

Detmold, den 29. August 2023

### Kreis Lippe

Rainer Grabbe  
Allgemeiner Vertreter und Kreiskämmerer

### Gemeinde Leopoldshöhe

Prof. Dr.-Ing. Martin Hofmann  
Bürgermeister

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungsvereinbarung vom 29.08.2023 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe vom 03.04.2018 über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge

durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die 1. Änderungsvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 19. Oktober 2023  
31.01.2.3-006/2018-002

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.306

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **254**

#### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Kreispolizeibehörde Herford  
Az.: ZA 1.1-44.1/23

Herford, den 17. Oktober 2023

Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Herford

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für  
Herr  
Gabriel Fluerau  
geb. am 17.12.1985  
letzte hier bekannte Anschrift:  
In den Tannen 63  
32584 Löhne

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az.: ZA 1.1-44.1/23 vom 15.08.2023 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:  
Kreispolizeibehörde Herford  
Dir. ZA 1.1

Raum 126  
Hansastraße 54  
32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
gez.  
(Faber)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.307

### **255**

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Stadtsparkasse Rahden

Rahden, den 12. Oktober 2023

Das Sparkassenbuch Nr. 30100002 wird nach vorherigem Aufgebot (12. Juli 2023) hiermit für kraftlos erklärt.

Stadtsparkasse Rahden  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.307







---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold